

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 16.12.2020

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 45 und 56 Abs 1 Nr. 8 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H. S 631), zuletzt geändert durch Art. 20 LVO vom 16.01.2019 (GVOBl. S. 30), des § 1 Abs. 1, des § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019, (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) und die Ortsstraßen Am Rackerschlag, Ansverusweg, Stüvkamp, Lübecker Straße außerhalb der Ortsdurchfahrt, Bahnhofsallee westlich des Bahnübergangs, Bei den Stadtwerken und An der Tongrube sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile

- a) die Gehwege;
- b) die begehbaren Seitenstreifen;
- c) die Radwege, soweit deren Benutzung auch für Fußgänger geboten ist;
- d) die Fußgängerstraßen;
- e) die Rinnsteine während der Schneeschmelze bezüglich der Schnee- und Eisräumung;
- f) die Gräben
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen und
- h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

(2) Für die in der Anlage aufgeführten Straßen wird die Reinigungspflicht, einschließlich der in § 45 Abs. 2 StrWG bestimmten Schneeräumungspflicht, auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

(3) Anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) die/den Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucherin/den Nießbraucher, sofern sie/er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,

- c) die/den dinglich Wohnberechtigte/n, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

(4) Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag der/ des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte/ ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Ratzeburg mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer/ seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile sind einmal wöchentlich (werktags) durch Abfegen, Abharken oder andere geeignete Weise und Aufnahme des Kehrichts zu säubern und von Wildkraut zu befreien. Herbizide oder andere chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen, Fußgängerstraßen und Radwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind z.B. zugelassen: Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, oder

b) an gefährlichen Stellen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen oder Brückenabgängen, starken Gefällstrecken oder Steigungen oder ähnlichen Abschnitten.

Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden. Nach 20.00 Uhr entstehende Glätte ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr entstehende Glätte so oft wie erforderlich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(3) Schnee ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages.

(4) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 80 cm von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

(5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen/ Fußgänger geboten ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt Ratzeburg die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin/des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der/ des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr/ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Straßenreinigungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für die Reinigung der Straßen und Straßenteile, für welche eine Verpflichtung nach § 2 nicht übertragen wurde, erhebt die Stadt Gebühren. Näheres regelt die nach dieser Satzung erlassene Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg. Bei der Gebührenbemessung ist das öffentliche Interesse zu berücksichtigen.

(2) Zur gebührenfähigen Straßenreinigung gehören auch die Kosten für die von der Stadt durchgeführte Schneeräumung, die Glätteisbeseitigung und das Streuen gegen Glätte.

§ 7
Ordnungswidriges Verhalten

Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichtete(r) gemäß § 2 und/oder § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 StrWG).

§ 8
Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Ratzeburg wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörde) weiterzuleiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-) vom 2. Mai 2018.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt am selben Tage folgende Satzung außer Kraft:
Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg vom 18.09.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 27.03.2019.

Ratzeburg, den 16.12.2020

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

(LS)

gez. K o e c h

Anlage

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

Für die nachstehend aufgeführten Straßen bzw. Straßenbereiche wird die Reinigungspflicht, auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
Alter Postweg	Nr. 11 und Am Güterbahnhof 4 (Umspannwerk)
Am Graben	Alle
Am Güterbahnhof	Alle
Am Hang	Alle
Am Kaninchenberg	Nrn. 1 und 3 jew. Nordseite, Nr. 5 (Südseite), Nrn. 7, 9, 11, 13, 15, 16, 17 und 18
Am Mühlengraben	ab Nr. 21, Nr. 24 tlw., ab Nr. 26
Am Steindamm	alle außer Nr. 15 nördlich zur Sedanwiese und Nrn. 1-5 östlich zur Sedanwiese
Am Stockhaus	Alle
Amtsstieg	Alle
An der Bahn	Alle
Ansverusweg	Nrn. 29 Westseite (35 m), 31 Nordseite (3 m), 33 Ostseite (5 m) und 35 Ostseite (30 m)
Auf der Amtskoppel	Alle
Bachstraße	Nrn. 6 und 8 jew. am Verbindungsweg, Nr. 20 Westseite, Nr. 9 Südseite, Nr. 30 und Flur 253 am Verbindungsweg
Bäker Weg	Nr. 41 tlw. und ab Nr. 43
Beethovenstraße	Nrn. 5, 7, 8 und 10 jew. am wassergeb. Verbindungsweg
Bergbuschschlag	Alle
Brahmsallee	Nr. 1 tlw. am wassergeb. Verbindungsweg zur Schumannstraße
Braunsberger Straße	Nr. 5 Südwestseite, Nrn. 6, 7, 8, 9, Nr. 12 Nordwestseite, Nrn. 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, Nr. 22 Südwestseite tlw. (Stichweg)
Brucknerplatz	Nr.5 Westseite, Nr. 7, Nr. 9 und Nr.11 Ostseite 5m und Nordseite, Nr.10, Nr. 8 11m
Carlower Weg	Alle
Dechower Weg	Nrn. 3 und 4 jew. Ostseite, Nrn. 5, 6 und 7, Nrn. 8 und 9 jew. Westseite teilw. (Stichweg)
Dr. Alfred-Block-Allee	Alle
Dutzower Weg	Alle
Emil-von-Behring-Weg	Nrn. 4a bis 4e, Nr. 6 Südwestseite, Nr. 8a Nordostseite, Nrn. 10 und 12
Eupener Straße	Nr. 6 Nord- und Ostseite, Nr. 4 Nord- und Westseite – Stichweg Bahnhofsallee Nrn. 23a und 23 jew. Südseite

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
Farchauer Weg	Alle, betrifft jedoch nur die reine Wegereinigung. <u>Hinweis:</u> Dieser Weg ist nach Rechtsprechung (OVG NRW 3.12.2012 9 A 193/10) als reiner Spazierweg einzustufen, der ohne weitere Verkehrsbedeutung in den Außenbereich der Stadt Ratzeburg führt. Für derartige Fälle wäre eine satzungsmäßige Übertragung der Winterdienstverpflichtungen unverhältnismäßig und deshalb unzulässig.
Ferdinand-Sauerbruch-Weg	Nr. 1 (Nordseite), Nr. 1a, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 15, 17 und 19
Forellenweg	Alle
Fünfhausen	Alle
Gadebuscher Weg	Nr. 8 Südseite, Nr. 9 Nordwestseite tlw. (Stichweg), Nrn. 10, 11, 12 und 13
Giesensdorfer Weg	Alle
Händelstraße	Nrn.1. 3, 5, 7 und 9 mit 13 Meter, 11, 13, 15, 19, 17, 25, 27, 35, 37, jew.tlw.am wassergeb. Verbindungsweg und Nr. 33 12 Meter
Hasselholt	Nr. 3 Nordseite tlw. (6 Meter von HNr. 5 Richtung Osten), Nr. 5, Nr. 6 Südseite, Nrn. 7 und 8, Nr. 9 Nordseite, Nrn. 10 und 12, Nr. 19 tlw. (4 Meter von Hausnrn. 21 Richtung Norden), Nrn. 21, 23, 33, 35 und 41, Nr. 37 und 31, Nr. 25 und 19
Haydnplatz	4 und 5 jew.tlw.am wassergeb. Verbindungsweg
Hufeisen	Alle
Lassahner Weg	Nr. 6 Westseite tlw., Nr. 7 Nordseite tlw., Nrn. 8, 9, 10 und 11, Nr. 12 Ost- und Westseite, Südseite tlw.
Marie-Curie-Weg	Alle Hinweis: Nr. 29 Ostseite
Mariengang	Alle
Marienstraße	Alle
Mecklenburger Straße	Nr. 69-79 Ostseite, Nr. 130, Dechower Weg 2 Westseite
Möllner Straße:	Verbindungsweg Möllner Straße/Bergstraße
Molzahner Weg	Nr. 6 tlw. (6 Meter von HNr. 8 Richtung Westen), Nrn. 8, 10, 12, Nr. 14 Südseite
Mozartstraße	Nr. 12 und 14; 11 und 13 jeweils am Verbindungsweg
Oelmansallee	Nrn. 9, 10, 11, 13 und 13a
Otto-Garber-Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 tlw. (11 Meter von HNr. 4 in Richtung Nordwesten), Siemensstraße 24 Nordostseite
Rehnaer Weg	Nr. 24 Nordseite, Nr. 26, Nr. 28 Nord- und Südseite, Nrn. 30 und 32, Nr. 34 Nord- und Südseite, Nrn. 36 und 38
Robert-Koch-Weg	Nr. 5 Ostseite, 5 a und 5 b
Rotdornweg	Nr. 18 Nordseite tlw. (21 Meter vom Feld in Richtung Westen), Nr. 23 Südseite
Rudolf-Virchow-Weg	alle
Schattiner Weg	alle

Straße/Straßenbereich	betroffene Grundstücke
Schönberger Straße	Nrn. 2 und 4, Nr. 6 Nordseite, Nr. 16 Ostseite, Nr. 18, Nrn. 37 und 39 sowie Nr. 12 Nord- u. Westseite, 14 Westseite, 16 West-(ca. 6,5 m am Carlower Weg) u. Ostseite und 18 Ostseite
Schubertplatz	Nr. 7 Westseite, Nr. 9, Nr. 11 Ostseite, Nr. 13 Nordseite, Nr. 10, Nr. 8 13 m,
Schumannstraße	Nrn. 1 und 3 jew. tlw.am wassergeb. Verbindungsweg
Seedorfer Straße	Nrn. 45, 47 und 49
Seekenkamp	Nrn. 19, 21, 23, 25, 25a und 27, Nr. 29 tlw. (14 Meter von HNr. 27 Richtung Norden)
Seminarweg	Alle
Stüvkamp	Nrn. 1 und 2 jeweils Nordseite, Nr. 3 Ostseite, Nr. 4 Westseite, Nr. 5 Südseite, Nr. 6 Nord- und Südseite, Nrn. 8 und 10, Nr. 11 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 12, Nr. 14 Südseite, Nr. 16 tlw. (Grenze zum Flurstück 19/18), Nr. 18
Tarnowweg	Nrn. 36, 40, 44 und 48 jew. Westseite, Nrn. 1-5 und 7-9 jeweils Ostseite
Thurower Weg	Alle
W aldesruher Weg	Alle
Weberplatz	Nr. 7 Westseite, Nr. 9 und 11, Nr. 13 2 Meter und Nordseite, Nr.8, Nr. 6 12 Meter
Wedenberg	Alle
Weißdornweg	Nr. 10 tlw. (11 Meter von HNr. 12 Richtung Westen), Nr. 12, Nr. 14 Südseite